

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

**Ministerin**

An den

Vorsitzenden des Finanzausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Stefan Weber, MdL

Landeshaus  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 19/5210

über das

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, den 22.01.2021



nachrichtlich:

Vorsitzender des Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herr Peer Knöfler, MdL  
Landeshaus  
24105 Kiel

Frau Präsidentin  
des Landesrechnungshofs  
Schleswig-Holstein  
Dr. Gaby Schäfer  
Berliner Platz 2  
24103 Kiel

22. Januar 2021

**Darstellung des Verfahrens zur Erstattung von Elternbeiträgen zu schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten, soweit diese in Folge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie von den Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommen werden konnten**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

nach Beratung der Umdrucke 19/5184 und 5189 in der Sitzung am 21.01.2021, stelle ich das Verfahren zur Erstattung von Elternbeiträgen zu schulische Ganztags- und Betreuungsangeboten dar.

Im Frühjahr 2020 wurden nach Freigabe der Mittel zur Erstattung von Elternbeiträgen zu schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten, die in Folge der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie von den Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommen werden konnten, die Träger der schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote am 20.04.2020 schriftlich über das Verfahren informiert. Mit diesem Schreiben wurde ihnen das Formular zur Erstattung der Beiträge für die Zeit des Betretungsverbots ausgehändigt, in dem die Zahl der verbindlich angemeldeten Schülerinnen und Schüler und die Höhe der Elternbeiträge (während des Betretungsverbots) anzugeben waren. Den Trägern wurde auferlegt, die Mittel entweder an die Eltern weiterzuleiten (wenn sie die Elternbeiträge bereits erhoben haben) oder damit die von den Eltern nicht geleisteten Beiträge zu kompensieren.

Maßgeblich waren allein die entfallenen Elternbeiträge; ein Ausschluss von Schülerinnen und Schülern in der Notbetreuung hat analog zur Vorgehensweise bei den Kindertagesstätten nicht stattgefunden, zumal regelmäßige Ganztags- und Betreuungsangebote erst ab dem 25.05.2020 überhaupt (parallel zur schrittweisen Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes) vorgehalten werden konnten.

Das Erstattungsverfahren wurde mit Schreiben vom 12.05.2020 auf den Zeitraum bis zum 15.06.2020 ausgeweitet, in dem dann teilweise auch Ganztags- und Betreuungsangebote vorgehalten werden konnten.

Mit der Schulen-Coronaverordnung, zuletzt geändert am 08.01.2021, in Verbindung mit der Corona-Bekämpfungsverordnung, zuletzt geändert am 08.01.2021, wird der Unterricht an den allgemein bildenden Schulen, Förderzentren und beruflichen Schulen vom 07.01. bis zum 31.01.2021 in der Regel als Distanzlernen durchgeführt. Unterricht und schulische

Veranstaltungen finden in diesem Zeitraum grundsätzlich nicht statt. Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 wird eine Notbetreuung vorgehalten.

Die Untersagung schulischer Veranstaltungen betrifft zwar auch die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote, diese können jedoch vorgehalten und von den Schülerinnen und Schülern wahrgenommen werden, die einen Anspruch auf Notbetreuung haben.

Es ist davon auszugehen ist, dass die Inanspruchnahme der Betreuungs- und Ganztagsangebote von den Schülerinnen und Schülern, die diese im Wege der Notbetreuung wahrnehmen können, in der Regel nicht im vollen Umfang erfolgen wird. Deshalb sollen nach einer erneuten Verständigung in der Landesregierung auch in dieser Phase allen Eltern – über die jeweiligen Angebotsträger – die Elternbeiträge erstattet werden; es wird nach dem gleichen Verfahren wie in 2020 praktiziert. Diese Billigkeitsleistung soll erneut sowohl den Angebotsträgern an öffentlichen als auch privaten Schulen zur Verfügung stehen.

Die Träger der Angebote sind am 7.01.2021 per Mail darüber informiert worden, dass ein Erstattungsverfahren geplant ist. Das 2020 erstmals genutzte Verfahren wird erneut angewendet.

Es wird erwartet, dass für den Zeitraum die bereits bewilligten 6,0 Mio. € erforderlich und ausreichend sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Karin Prien